

schaltung des Abtes von Cluny in den Wahlvorgang geregelt: *advocatum quem ipse abbas qui modo eidem ecclesiae presidet velit futurique successores sui et monachi elegerint*. So hat Barbarossa aber nicht entschieden, und so stellen es die vom Prior vorgelegten Fälschungen auch nicht dar, die ja überhaupt unnötig gewesen wären, wenn man sich in Peterlingen mit der Regelung des DO. II. 307 zufrieden gegeben hätte. In BF wird ausdrücklich untersagt, daß irgendein Klosterfremder einen Vogt einsetze, was auch den Abt von Cluny inbegriff, da BF ja ohnehin die Unabhängigkeit von Cluny vorsah. CB spricht nur von dem Vogtwahlrecht des Priors und der Mönche. E 1 sieht vor, der Vogt sei von den Mönchen zu wählen und solle seine Vogtei dann vom *abbas eorum* empfangen; in E 2 soll der Vogt von den Brüdern mit Zustimmung des Abtes ordiniert (nicht gewählt!) werden und dann vom Abt von Cluny die Vogtei mit dem Bann empfangen. Von einem Mitwahlrecht des Abtes von Cluny, wie es DO. II. 307 ausdrücklich vorsah, ist also nirgends die Rede. Auf dieser Linie liegt auch die Entscheidung Friedrichs I.: *abbas Cluniacensis tam presens quam successores ipsius ex fratrum Paterniacensium electione constituendi advocatum, sicut ab antecessoribus nostris statutum est, liberam potestatem habeant*. Die *antecessores* hatten zwar anderes bestimmt, aber darüber sah man offenbar etwas großzügig hinweg. Der Abt von Cluny war seines Vogtwahlrechts beraubt, dieses war auf die Peterlinger eingeschränkt. Wenn ihm ein Ernennungsrecht verblieb, das praktisch nur ein Bestätigungsrecht war, so blieb dies im theoretischen Bereich und brauchte die Peterlinger nicht zu kümmern, solange ihnen das Wahlrecht verblieb³¹³). So hatte Peterlingen in dieser relativ geringfügigen Frage die Unterstützung des Königs gefunden, während eine solche für die volle Unabhängigkeit von Cluny nie hätte erreicht werden können.

³¹³) Der Abt von Cluny konnte lediglich einen ihm nicht genehmen Vogt durch Verweigerung der Ernennung blockieren oder allenfalls auf das Devolutionsrecht ausweichen, doch auch das nur innerhalb der vom kanonischen Recht gezogenen Grenzen, d. h. im wesentlichen nur bei Fristversäumnis der Peterlinger.